



AMTSBLATT

FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2025 · Nr. 1 · 31. Januar 2025

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Deutsche Bischofskonferenz		Erzbischöfliches Ordinariat	
1.	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025 3	<i>Verordnungen</i>	
Der Erzbischof von München und Freising		6.	Pfarrsiegel der ehemaligen Pfarrei München-Hl. Kreuz/Schwabing 20
2.	Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle beim Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V. vom 13.09.2024 4	7.	Kirchliche Statistik 2024 und Zählung der Sonntagsgottesdienste und Gottesdienstteilnehmer:innen für die Kirchliche Statistik 2025 21
3.	Bekanntmachung des geänderten Formulars zur Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung 14	<i>Bekanntmachungen</i>	
4.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 16	8.	Tag der offenen Tür im Studienseminar St. Michael, Traunstein 22
5.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Oktober 2024 18	9.	Hinweise zur Fastenaktion Misereor 2025 22
		10.	Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung vom 17. bis 23. März 2025 24
		11.	Feier der Zulassung zur Taufe, Firmung und Eucharistie im Münchner Dom 26
		12.	Firmkurs mit Erwachsenenfirmung in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael 26
		13.	„Kommt her und esst!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025 27

Fortsetzung nächste Seite

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite	
14.	„On fire.“ – Gabe der Neugefirnten 2025	28		
15.	Valentinsangebote veröffentlichen – Neue Arbeitshilfe	30		
Erzbischöfliche Finanzkammer				
16.	Jahresrechnung der Kirchenstif- tungen für das Jahr 2024 und Haushalt der Kirchenstiftungen für das Jahr 2025	31		
		17.	Jahresrechnung der Kindertages- einrichtungen für 2024 und Haus- halt der Kindertageseinrichtungen für 2025	34
			Personalveränderungen	42
			Veranstaltungen und Termine	47

Deutsche Bischofskonferenz

1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Mit diesen Worten beginnt Artikel 1 des Grundgesetzes. Jedem Menschen ist diese Würde gegeben, niemand muss sie sich verdienen, niemand kann sie verlieren. Für uns Christen gründet die Würde darin, dass Gott jeden Menschen als sein Ebenbild geschaffen hat. Sie ist Ausdruck seiner Liebe zu allen Menschen.

Doch an vielen Orten dieser Welt müssen Menschen für ihre Würde kämpfen. Darauf macht uns die diesjährige Misereor-Fastenaktion aufmerksam. Unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“ stellt sie eine tamilische Minderheit in Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Tee-pflücker aus Indien geholt und wie Sklaven behandelt wurden. Bis heute ist ihre Lebenssituation äußerst prekär: Die meisten von ihnen sind immer noch als Plantagenarbeiter im Hochland von Sri Lanka tätig, sie werden sozial benachteiligt und politisch diskriminiert. Die Misereor-Partnerorganisation Caritas Sri Lanka verhilft ihnen zu ihren Rechten, kämpft um eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und eröffnet ihren Kindern und Jugendlichen Bildungsmöglichkeiten.

Die Würde des Menschen ist unantastbar: Lassen Sie uns gemeinsam mit Misereor und seinen Partnerorganisationen dafür sorgen, dass dieser Satz für alle Menschen Wirklichkeit wird!

Setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein Zeichen gelebter Solidarität und Nächstenliebe, ganz im Sinne des Leitworts der Misereor-Fastenaktion: „Auf die Würde. Fertig. Los!“

Fulda, den 26. September 2024

Für das Erzbistum München und Freising
Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Der Erzbischof von München und Freising

2. **Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle beim Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. vom 13.09.2024¹**

I. **SCHLICHTUNGSSTELLE**

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle beim Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. in der Hirtenstraße 4, 80335 München.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) ¹Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich caritativer Einrichtungen, die dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. angeschlossen sind. ²Als caritative Einrichtungen gelten diejenigen, deren Rechtsträger korporatives oder geborenes Mitglied beim Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. ist.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der AVR unterfallen (siehe § 22 Allgemeiner Teil der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)).
- (3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in caritativen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.
- (4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Abs. 2 haben Vorrang.

1 Auf Grundlage der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 22. November 2022 und des Artikels 9 (5) der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung.

-
- (5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer (erz-)bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.
 - (6) Die Zuständigkeiten der beim Deutschen Caritasverband errichteten zentralen Schlichtungsstelle gemäß § 22 Abs. 2 AVR bleiben unberührt.
 - (7) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Kammer.
- (2) ¹Die Kammer besteht aus einer/einem Vorsitzenden und aus einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern sowie deren Stellvertretungen. ²Eine/Ein stellvertretende/r Vorsitzende/r vertritt die/den Vorsitzende/n in den Fällen, in denen diese/r ihr/sein Amt nicht wahrnehmen kann. ³Hierfür erstellt die/der Vorsitzende nach Anhörung der/des stellvertretenden Vorsitzenden einen Geschäftsverteilungsplan. ⁴Dieser ist spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich festzulegen.
- (3) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Abs. 4.

§ 4

Vorsitzende und Beisitzer

- (1) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (2) ¹Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. ²Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.
- (3) Die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen müssen paritätisch aus dem Kreis der Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen und aus dem Kreis der Dienstgeber bzw. Dienstgeberinnen stammen und im Zeitpunkt der Berufung im Dienst einer Einrichtung stehen, die im Bereich der Erzdiözese München und Freising unter den Geltungsbereich der AVR fällt.

§ 5

Ernennung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden vom Erzbischof von München und Freising nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e. V. sowie des Vorstands des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e. V. ernannt. ²Ihnen ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Ernennungen sind den Beisitzerinnen und Beisitzern bekannt zu geben.

§ 6

Benennung der Beisitzer

- (1) Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer aus dem Bereich der Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen sowie ein Vertreter bzw. eine Vertreterin für den Fall der Verhinderung werden von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e. V. benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Vom Vorstand des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e. V. wird die Beisitzerin bzw. der Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber sowie ein Vertreter bzw. eine Vertreterin für den Fall der Verhinderung benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 7

Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) ¹Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Der/Dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.
- (3) ¹Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (4) ¹Die/Der Vorsitzende belehrt die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den

Absätzen 1 bis 3. ²Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.

- (5) ¹Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ²Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. ³Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. ⁴Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e. V.
- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 8 **Amtszeit**

- (1) ¹Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, der Beginn der Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. ²Die Amtszeit der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen beginnt mit der Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle das Amt niederlegen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet,
1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
 2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer bzw. einer Arbeitnehmerin zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
 3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
 4. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.
- (5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) ¹Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. ²Sitz der Geschäftsstelle ist beim Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung des Vorsitzenden. ²Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V.

II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 10 Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
 1. Antragsteller bzw. Antragstellerin,
 2. Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin.
- (2) ¹Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. ²Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 11 Antragsgrundsatz

- (1) ¹Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind betroffene Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Dienstgeber bzw. Dienstgeberinnen. ²Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die/den Vorsitzende/n der Kammer der Schlichtungsstelle zu richten. ³Diese/r hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.
- (2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.
- (3) Gelingt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 12

Antragsinhalt

- (1) ¹Der Antrag muss den Antragsteller bzw. die Antragstellerin, den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. ²Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.
- (2) ¹Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/der Vorsitzende den Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. ²Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 13

Zurücknahme, Änderung des Antrags

- (1) ¹Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin kann den Antrag jederzeit zurücknehmen. ²Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. ³Die/Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.
- (2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist zulässig, wenn der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

§ 14

Zurückweisung des Antrags

¹Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. ²Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 15

Vorbereitung des Verfahrens

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende der Kammer trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. ²Die/Der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. ³Sie/Er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.

-
- (2) ¹Die/Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner. ²Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.
 - (3) Die/Der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.
 - (4) ¹Die Kammer bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungsausschuss. ²Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden oder der/dem gemäß § 3 Absatz 2 zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus je einem Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber. ³Den Vorsitz hat die/der Vorsitzende der Kammer oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

§ 16

Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (2) ¹Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt die/der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 17

Mündliche Verhandlung

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller bzw. die Antragstellerin, den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. ²Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.

-
- (2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
 - (3) Die/Der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
 - (4) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einem/einer damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. ²Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.
 - (5) ¹In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller bzw. Antragstellerin und Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. ²Die/Der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. ³Bei Nichterscheinen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin erklärt die/der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. ⁴Bei Nichterscheinen des Antragsgegners bzw. der Antragsgegnerin ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 18 **Beweisaufnahme**

- (1) Soweit es erforderlich ist, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, vom Schlichtungsausschuss angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten, und sieht Urkunden ein.
- (2) ¹Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. ²Auf Anordnung der/des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. ³Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 19 **Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2**

- (1) ¹Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.
- (2) ¹Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

-
- (3) ¹Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzuziehenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. ²Die/Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.
 - (4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

§ 20

Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Beschluss.
- (2) ¹Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. ²Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) ¹Der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. ²Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Mitarbeiter bzw. durch die Mitarbeiterin bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.
- (6) ¹Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an die/den Vorsitzende/n des für den Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. ²Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 21

Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20

- (1) ¹Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber bzw. die beteiligte Dienstgeberin verpflichtet, unverzüglich Abhilfe

zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. ²Zum Nachweis legt der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.

- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 22

Ablehnung, Befangenheit

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) ¹Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Kammer der Schlichtungsstelle nach Anhörung der/des Betroffenen ohne ihre/seine Beteiligung. ²Ist die/der Vorsitzende der Kammer oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter Betroffene bzw. Betroffener, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz der/des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. ³Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. ⁴Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (3) ¹Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 15 Abs. 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. ²Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III. KOSTEN DES VERFAHRENS, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Kosten des Verfahrens

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenverordnung auf Antrag durch die/den beteiligte/n Dienstgeber/in erstattet.
- (3) ¹Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. ²Diese Kosten hat die/der am Verfahren beteiligte Dienstgeber/in zu tragen.

-
- (4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 24

Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 21. Dezember 2020 außer Kraft.
- (3) ¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der Schlichtungsstellen bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach §§ 4, 5 dieser Ordnung im Amt. ²Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

München, den 20. Dezember 2024

Reinhard Kardinal Marx

Erzbischof von München und Freising

3. Bekanntmachung des geänderten Formulars zur Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Das gemäß Nr. 1 der Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2008, Nr. 17, S. 427–429) zu verwendende Formular zur Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung wurde geändert und ist in der nachfolgend abgedruckten Fassung ab sofort zu verwenden.

Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Wir

und

(Name der Braut, Name des Bräutigams)

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht, genießen kein gesetzliches Ehgattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe, weshalb eine Zivilehe vor der kirchlichen Trauung nicht geschlossen werden soll:

Ort und Datum:

Braut

Bräutigam

Pfarrer / Beauftragter

4. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**
hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Oktober 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

1. **Änderungen Anlage 2e zu den AVR**

- I. Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i. H. v. 500,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i. H. v. 500,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i. H. v. 500,00 Euro.“

- II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die mittleren Werte in I. sind bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

2. **Kompetenzübertragung an die RK NRW**
Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Dezember 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger für den Bereich der Regionalkommission NRW auf die Regionalkommission NRW.

- II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

3. **Verlängerung von befristeten Regelungen**

- **Eingruppierung von Betreuungskräften / Zulage für Betreuungskräfte**
- **Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für bestimmte Studiengänge**

-
- I. Die befristeten Regelungen werden verlängert:
- 1.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 2.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 3.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 4.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 150 in Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 5.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 6.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 7.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 8.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 9.) In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

München, den 20. Dezember 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

5. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes** hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Oktober 2024

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

1. **Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst**

I. Für den Bereich der Regionalkommission Bayern werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage 2e zu den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR (Zulage i. H. v. 500,00 Euro für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

2. **Redaktionelle Anpassung des durch Beschluss der Regionalkommission Bayern vom 11.04.2024 für ihren Bereich beschlossenen § 6 des Abschnitts I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR**

I. § 6 Satz 2 in der für den Bereich der Regionalkommission Bayern geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:

„Sie gilt für Auszubildende in Ausbildungen in der praxisintegrierten Ausbildungsform auf der Grundlage der Bestimmungen des mit dem Schuljahr 2024/2025 beginnenden Schulversuches „Modernisierung der Heilerziehungspflegeausbildung“ (Erlass des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Juli 2024 Az. VI.8-BS9641.0-5/45/3, BayMBl. 2024 Nr. 371 vom 14.08.2024) in der jeweils gültigen Fassung.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2024 in Kraft.

3. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes/Festsetzung der Vergütung

I. Für den Bereich der Regionalkommission Bayern wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i. H. v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

München, den 23. Dezember 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Ordinariat

Verordnungen

6. **Pfarrsiegel der ehemaligen Pfarrei München-Hl. Kreuz/ Schwabing**

Mit Ablauf des 31. Juli 2024 wurde die Pfarrei München-Hl. Kreuz/Schwabing aufgehoben.

Damit wurde das Siegel dieser Pfarrei, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, ungültig.



Abdruck des seit 1. August 2024 ungültigen Siegels
der ehemaligen Pfarrei München-Hl. Kreuz/Schwabing

7. **Kirchliche Statistik 2024 und Zählung der Sonntagsgottesdienste und Gottesdienstteilnehmer:innen für die Kirchliche Statistik 2025**

a) **Kirchliche Statistik 2024**

Die Deutsche Bischofskonferenz hat für die jährliche Kirchliche Statistik einen früheren Abgabetermin – den 31. Januar 2025 – festgesetzt. Daher wurden den Pfarreien bereits im Dezember die Unterlagen zur Jahresstatistik 2024 zugesandt. Die Erhebungsbögen sollen mit der Fachanwendung MeldewesenPlus erstellt werden und sind bis zum angegebenen Termin an das Erzbischöfliche Ordinariat München, Fachbereich Pastoralraumanalyse, Postfach 33 03 60, 80063 München, zurückzusenden.

b) **Zählung der Sonntagsgottesdienste und Gottesdienstteilnehmer:innen für die Kirchliche Statistik 2025**

Für die Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands sind nach den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2025) und am zweiten Sonntag im November (9. November 2025) sowohl die Anzahl der Gottesdienste wie auch die Zahl der Gottesdienstteilnehmer:innen zu zählen.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Die Teilnehmer:innen an Eucharistiefeiern in Nebenkirchen und Kapellen dürfen bitte nicht vergessen werden. Muss anstelle der Eucharistiefeier eine Wortgottesdienstfeier gehalten werden, so sind auch diese Teilnehmer:innen zu zählen. Die Teilnehmer:innen an den muttersprachigen Gottesdiensten auf dem Territorium der jeweiligen Pfarrei müssen bitte ebenfalls erfasst werden.

Die Ergebnisse dieser Zählung müssen Anfang 2026 in den Fragebogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 eingetragen werden.

Bekanntmachungen

8. Tag der offenen Tür im Studienseminar St. Michael, Traunstein

Kinder und Jugendliche ganzheitlich in den Blick nehmen und fördern, dafür steht das Jungeninternat St. Michael. Mit Herz, Hirn und Hand werden Jugendliche beim Erreichen des individuellen Schulabschlusses begleitet, erfahren Herzensbildung aus christlichem Geist, setzen sich gemeinsam für die Bewahrung der Schöpfung ein und erhalten die Möglichkeit, ihre Talente zu entdecken und auszuleben.

Das Studienseminar St. Michael veranstaltet **am 16. März 2025 von 14:00 bis 16:00 Uhr** einen Tag der offenen Tür, bei dem interessierte Eltern und Jungen das Internat mit seinen vielfältigen und unterstützenden Angeboten genauer kennenlernen können. Hauptattraktion ist der neue Wohntrakt des Internats in ökologischer Holzbauweise.

Mehr Informationen gibt es unter www.seminar-traunstein.de oder telefonisch unter 08 61/ 16 68 20.

Das Studienseminar bittet alle Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen, die Werbepлакate, die im Februar 2025 verschickt werden, öffentlich auszuhängen. Vielen Dank für die Unterstützung im Voraus.

9. Hinweise zur Fastenaktion Misereor 2025

Die Misereor-Fastenaktion steht 2025 unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit stellt in dieser Aktion eine tamilische Bevölkerungsgruppe aus Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teepflücker:innen aus Indien geholt wurden. Die Lebenssituation der Menschen hat sich seither kaum verändert: Die politische Teilhabe ist unzureichend, der Zugang zu staatlichen Sozialleistungen und Bürgerrechten wird stark erschwert, sauberes Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen fehlen. Dem wirkt die Partnerorganisation Caritas Sri Lanka-SEDEC mit Unterstützung von Misereor entgegen: Die Mitarbeiter:innen ebnen den Weg in ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 9. März 2025, um 10:00 Uhr mit einem Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Antonius in Essen-Fronhausen eröffnet, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das **Aktionsplakat** zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand. Das Misereor-Schild können Sie am Opferstock in Ihrer Kirche anbringen.

2025 erscheint das 25. **Misereor-Hungertuch**. Es wurde von der Erfurter Künstlerin Konstanze Trommer mit dem Titel „Gemeinsam träumen – Liebe sei Tat“ geschaffen. Es setzt sich kritisch mit gesellschaftspolitischen und ökologischen Themen auseinander und ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „**Liturgischen Bausteine**“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und stehen unter fastenaktion.misereor.de/liturgie zum Download bereit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene können auch in gedruckter Form bestellt werden.

Der **Misereor-Fastenkalendar 2025** und die **Fastenimpulse** (fastenaktion.misereor.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die **Kinderfastenaktion** hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de. Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Sri Lanka.

Für gemeinsame **Spendenaktionen** in der Fastenzeit zugunsten von Misereor stellt das Hilfswerk viele Anregungen bereit: Beim „Coffee Stop“ etwa wird in den Gemeinden fair gehandelter Kaffee oder Tee gegen eine Spende ausgeteilt. Am 4. April 2025 ruft Misereor den bundesweiten „Coffee Stop“-Aktionstag aus. Empfohlen werden auch die „Solibrot“-Aktion, ein Solidaritätslauf oder ein Fastenessen in der Gemeinde. Inspirationen und Tipps zu solchen Aktionen finden Sie auf misereor.de/aktionen.

Am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025, soll in allen katholischen Gottesdiensten der **Aufruf der deutschen Bischöfe** zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, wird mit der **Misereor-Kollekte** um Unterstützung der Projekte in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Die Kollekten-Gelder sollen entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2025 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2024, Nr. 11, S. 415–419) zeitnah an die Erzbischöfliche Finanzkammer überwiesen werden. Die bei allen Kollekten eingenommenen Mittel sind vollständig an die Erzdiözese abzuführen. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Telefon: 02 41/ 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Telefon: 02 41/ 47 98 61 00, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

10. Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung vom 17. bis 23. März 2025

In einer Welt, in der viele mit Not und Unsicherheit kämpfen, sind es die Taten der Nächstenliebe, die den Unterschied machen. Anlässlich der Caritas-Sammlung im Frühjahr 2025 danken wir von Herzen allen, die sich mit Hingabe einsetzen – sei es bei der Haussammlung, dem Verteilen der Spendenbriefe oder in anderen Bereichen. Ihr Einsatz ermöglicht es uns, den Bedürftigen in unserer Gemeinschaft beizustehen und ihnen Hoffnung zu schenken. Der folgende Text ist als Entwurf für Pfarrblätter und andere Veröffentlichungen gedacht.

Gerne können Sie auch eigene Beispiele aus Ihrer Pfarrgemeinde vorstellen.

Für offene Türen, Zukunftsmut und Versöhnung

Das Leben stellt uns immer wieder auf die Probe. Es gibt Zeiten, in denen der Weg unendlich steinig und das Leben erdrückend schwer erscheint. Inmitten von Krisen sind wir oft von Ängsten, Sorgen und Nöten geplagt. Viele Menschen erleben, wie diese Last unerträglich wird.

Dank der Unterstützung zahlreicher Spenderinnen und Spender ist die Caritas da und kann in den entscheidenden Momenten schnelle und gezielte Hilfe leisten.

Tag für Tag kämpfen wir für die Würde und die Rechte eines jeden Menschen, für Freiheit und Gerechtigkeit. Bitte unterstützen Sie die Caritas, in diesen schweren Zeiten Not zu lindern und Hoffnung zu schenken. Jeder Beitrag zählt und kann Leben verändern.

Sollten auch Sie einmal schwierige Zeiten erleben: Wenden Sie sich bitte an Ihre Pfarrei oder an Ihre Caritas vor Ort. Wir sind da, wenn Sie uns brauchen!

Anweisung zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2025

Die Haus- und Straßensammlung der Caritas wird vom 17. bis zum 23. März 2025 durchgeführt. Die Kirchenkollekte ist am Sonntag, dem 16. März 2025. Am Sonntag davor, am 9. März 2025, möge bei allen (auch Vorabend-)Gottesdiensten bereits mit besonderer Dringlichkeit auf die Caritas-Frühjahrssammlung hingewiesen werden. Dabei kann der in diesem Amtsblatt abgedruckte

Aufruf verwendet werden. Die Radioansprache zur Caritas-Sammlung erfolgt am Sonntag, 16. März 2025, auf Bayern 1 innerhalb der katholischen Morgenfeier voraussichtlich durch Bischof Stefan Oster SDB.

Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise. Auf örtliche Caritas-Einrichtungen wie Caritas-Fachdienste, Sozialstationen, Altenheime, Behindertenhilfeeinrichtungen etc. möge besonders Bezug genommen werden.

Die Haus- bzw. Briefsammlung ist in allen Pfarreien durchzuführen. Sie findet in der Woche vom 17. bis zum 23. März 2025 statt. Die Straßensammlung der Caritas wird von Freitag, dem 21. März, bis einschließlich Sonntag, dem 23. März 2025, durchgeführt.

Die Abrechnung ist bis spätestens 31. Mai 2025 einzusenden an den Diözesan-Caritasverband, Hirtenstraße 4, 80335 München. Dazu sind die Abrechnungsfomulare des Caritasverbandes zu benutzen. Es ist darauf zu achten, dass die angegebenen Beträge mit der Überweisung an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V. übereinstimmen.

In den Pfarreien/Pfarrverbänden verbleiben 40 % des gesamten Sammlungsergebnisses für die Pfarrcaritas. Zu beachten ist hierzu die „Verbindliche Regelung zur Verwendung und Verwaltung der Caritas-Sammlungsgelder“ (siehe Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2017, Nr. 9, S. 291).

Der Anteil von 60 % ist bis spätestens 31. Mai 2025 unter Angabe der Seelsorgestellen-Nummer an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V., IBAN DE46 7509 0300 0002 1424 14 bei der LIGA-Bank, zu überweisen. Dieser Anteil wird den zuständigen Caritas-Fachdiensten gutgeschrieben. Somit kommt der gesamte Sammlungserlös bis auf einen geringen Verwaltungskostenanteil der Caritas vor Ort zugute.

Wo Seelsorgestellen zusammengelegt oder nebenamtlich besetzt sind, mögen die zuständigen Seelsorger darauf achten, dass das Ergebnis der Caritas-Sammlung nicht absinkt. Angesichts der großen sozialen Probleme unserer Tage, deren Bewältigung unserer Kirche mit aufgetragen ist, und der bedeutenden Aufgaben, die unserer Diözesan-Caritas gestellt sind, werden alle Seelsorger um gewissenhafte Durchführung der Sammlung und genaue Einhaltung der genannten Aufteilung gebeten.

Ein besonderer Hinweis ist notwendig für die Straßensammlung. Die Verordnungen hierzu, die auf dem Sammlerausweis abgedruckt sind, müssen genau beachtet werden. Es darf keine Sammlungsbüchse an unbekannte Personen ausgegeben werden.

Mehr Informationen zu den Caritas-Sammlungen unter:

www.spenden.caritas-nah-am-naechsten.de/de/aktiv-werden/caritas-sammlung

Fragen zu den Caritas-Sammlungen unter:

Telefon: 089/ 551 69-350, E-Mail: sammlung@caritasmuenchen.org

11. **Feier der Zulassung zur Taufe, Firmung und Eucharistie im Münchner Dom**

Am zweiten Sonntag der österlichen Bußzeit, 16. März 2025, wird Erzbischof Reinhard Kardinal Marx um 17:00 Uhr im Münchner Dom erwachsene Taufbewerber:innen zum Empfang der Sakramente des Christwerdens zulassen und während der Feier die zuständigen Pfarrer zur Spendung der Sakramente beauftragen. Taufbewerber:innen, Pfarrer und Katecheten treffen sich bereits um 16:00 Uhr im Dom. Die Feier der Taufe, Firmung und Eucharistie in den verschiedenen Gemeinden unseres Erzbistums sollte in der Osternacht oder in der Osterzeit 2025 stattfinden.

Zum Beten und Mitfeiern im Münchener Dom sind alle Gemeinden herzlich willkommen.

Im Anschluss an die liturgische Feier sind die Taufbewerber:innen sowie die Gäste aus den Pfarreien zu einer Begegnung mit Kardinal Marx herzlich eingeladen. Ort: Michaelssaal, Maxburgstraße 1, 80333 München.

Anträge zur Tauf- und Firmerlaubnis für die zuständigen Ortspfarren sind beim Erzbischöflichen Ordinariat München, Abt. Kirchenrecht, Kapellenstraße 4, 80333 München, einzureichen.

Anmeldung bitte bis spätestens 6. März 2025 an:

Glaubensorientierung, Maxburgstraße 1, 80333 München

Telefon: 089/ 21 37-24 05 (Sabine Meier, Sekretärin)

E-Mail: glaubensorientierung@eomuc.de

Unterlagen für die vorausgehende Feier in der Pfarrgemeinde sowie für die Feier im Münchner Dom werden gerne bei Anmeldung zugesandt.

12. **Firmkurs mit Erwachsenenfirmung in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael**

Die Erwachsenenfirmung wird am Samstag vor Pfingsten, dem 7. Juni 2025, um 18:00 Uhr in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael, Neuhauser Straße 6, durch Generalvikar Christoph Klingan gespendet.

In der Glaubensorientierung in St. Michael bereitet Thomas Hürten ab 27. März 2025 in einem Kurs an sieben Abenden, immer donnerstags (nicht am 17. April, 1., 15. und 29. Mai 2025) von 19:00 bis 20:30 Uhr, auf die Firmung am 7. Juni 2025 vor. Der Kurs ist auch für Konvertiten geeignet.

Alle Erwachsenen, die in ihren Heimatgemeinden auf die Firmung vorbereitet werden, sollen von ihrer Pfarrei bis 27. Mai 2025 ebenfalls bei der Glaubensori-

entierung, Maxburgstraße 1, 80333 München, angemeldet werden. Hierzu bitte das Anmeldeformular zur Firmung und ein Taufzeugnis beilegen. Weitere Informationen unter: www.erzbistum-muenchen.de/glaubensorientierung, Telefon 089/ 21 37-24 05 oder per E-Mail unter glaubensorientierung@eomuc.de (Sabine Meier, Sekretariat).

Die Probe für die Liturgie der Firmung findet verbindlich für alle Firmlinge am Samstag, dem 7. Juni 2025, um 16:00 Uhr in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael statt.

13. „Kommt her und esst!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025

„Kommt her und esst!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 2025 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es um die bekannte Begegnung der Jünger mit dem auferstandenen Herrn am See von Tiberias (Johannes 21,1–14).

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Das Bonifatiuswerk hat ein **Begleitheft** mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute enthält es auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles

zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des **Erstkommunion-Paketes** (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2025.

Die Kollekten-Gelder sollen entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2025 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2024, Nr. 11, S. 415–419) zeitnah an die Erzbischöfliche Finanzkammer überwiesen werden.

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2026 können bereits ab Frühjahr 2025 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: 052 51/ 29 96-94
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

14. „On fire.“ – Gabe der Neugefirmten 2025

Die Firmaktion 2025 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „On fire.“. Feuer fasziniert und hat seit jeher eine anziehende Wirkung auf uns Menschen. Mit Feuer verbinden wir Licht, Wärme, Geborgenheit und die Kraft des Heiligen Geistes. Zugleich sind wir uns aber auch der Ambivalenz des Feuers bewusst: Feuer kann zerstören und Schmerzen verursachen. Im übertragenen Sinne greift das Leitwort „On fire.“ zentrale Fragestellungen junger Menschen im Firmalter auf: Für was brenne ich? Worauf möchte ich mein Leben ausrichten? Wo entdecke ich Spuren Gottes? Was „verbrennt“ meine Wünsche und Sehnsüchte? Mit der Firmaktion 2025 möchten wir die Firmbewerber:innen sowie ihre Katechetinnen und Katecheten ermutigen, auf die Suche nach Antworten auf diese Fragen zu gehen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-

Gemeinden unter anderem

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland,
- Sakramentenkatechese und andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Das Bonifatiuswerk hat ein **Firmbegleitheft** mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „On fire.“ veröffentlicht. Es enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Auf der Homepage des Bonifatiuswerkes ist auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des **Firm-Paketes** (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Firmaktion 2026 können bereits ab Frühjahr 2025 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Die Kollekten-Gelder sollen entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2025 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2024, Nr. 11, S. 415–419) an die Erzbischöfliche Finanzkammer überwiesen werden.

Sollten Ihnen Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: 052 51/ 29 96-94
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

15. Valentinsangebote veröffentlichen – Neue Arbeitshilfe

Die vielen Aktionen und Segensfeiern rund um Valentin in den Pfarreien und Pfarrverbänden können über die diözesane Öffentlichkeitsarbeit beworben werden. Damit die Angebote für 2025 auf der diözesanen Website bzw. auf der Kachel Valentin erscheinen und eine große Reichweite erzielen, besteht die Möglichkeit, Termine selbstständig in der Termindatenbank des Contentmanagementsystems CMS mittels Software incca oder intentio mit dem Schlagwort „Valentinstag“ einzustellen. Nähere Informationen gibt es auf der Serviceseite von Ehe und Familie im Intranet arbeo: <https://arbeo.eomuc.de/familie>.

Dort finden sich auch:

- Gottesdienstmodelle und Stationen-Wege
- Links zu digitalen Angeboten
- kostenfreie Segensherzen zum Verschenken

Außerdem gibt es eine neue Arbeitshilfe „Da berühren sich Himmel und Erde“ – Inspirationen nicht nur für den Valentinstag. Ein Exemplar kann kostenfrei bestellt werden unter E-Mail: eheundfamilie@eomuc.de, ebenso das Geschenk „Erfüllte Partnerschaft“ – ein Fotokarten-Set für Paare zu Valentin oder zum Hochzeitsjubiläum.

Der Fachbereich Ehe- und Familienpastoral mit den Thematischen Funktionsstellen in den Regionen hilft gerne bei der Vorbereitung zu Valentinsangeboten.

Ansprechpartner: Johannes Sporrer, E-Mail: JSporrer@ebmuc.de,
Telefon: 089/ 21 37-22 43, Internet: www.ehe-und-familie.info

Christoph Klingan, Generalvikar

Erzbischöfliche Finanzkammer

16. Jahresrechnung der Kirchenstiftungen für das Jahr 2024 und Haushalt der Kirchenstiftungen für das Jahr 2025

I. Jahresrechnung der Kirchenstiftungen für das Jahr 2024

Jede Kirchenstiftung hat gemäß Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 31 bis 33 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. August 2024 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2024, Nr. 7, S. 238–289) eine Jahresrechnung zu erstellen und der Stiftungsaufsichtsbehörde (Erzb. Finanzkammer) vorzulegen.

Die Jahresrechnung ist innerhalb von **sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres** fertigzustellen und der Erzbischöflichen Finanzkammer, EFK 2.1.1.2 Rechnungswesen, zur Prüfung vorzulegen.

Die geprüfte Jahresrechnung ist dann von der Kirchenverwaltung durch Beschluss anzuerkennen und von den anwesenden Kirchenverwaltungsmitgliedern zu unterschreiben.

Es ist eine Auslegungsfrist von zwei Wochen zu beachten.

Nach Auslegung ist die Jahresrechnung 2024 mit folgenden weiteren Unterlagen direkt bei der EFK 2.4 Stiftungsrevision über das Postfach Jahresrechnung@eomuc.de einzureichen:

- Protokoll der Kassenbestandsaufnahme
- Kopien der Bank- und Depotauszüge zum 31. Dezember 2024
- Persolvierungsnachweis der Stiftungsgottesdienste
- Kopie der Endabrechnung der Caritas-Sammlungsgelder

II. Haushalt der Kirchenstiftungen für das Jahr 2025

Trotz restriktiver Haushaltsvorgaben und abhängig von den konkreten Tarifsteigerungen sollte ein weitgehender Ausgleich der tariflichen Personalkostensteigerungen möglich sein.

Aufgrund der erwartungsgemäß tendenziell weiter sinkenden Kirchensteuereinnahmen ist damit zu rechnen, dass das aktuelle Haushaltsniveau in den kommenden Jahren auch nominal gesenkt werden muss.

Bei der Haushaltsplanung ist Folgendes zu beachten:

1. **Anpassung der Richtwerte für das Jahr 2025**

Der Richtwert der Haushaltsgruppe 60 – Personal wird um 3 % erhöht.

Der Richtwert der Haushaltsgruppe 61 – Allgemeine Verwaltung bleibt unverändert.

Der Richtwert der Haushaltsgruppe 62 – Seelsorge und Liturgie bleibt unverändert.

Der Richtwert der Haushaltsgruppe 63 – Grundstücke und Gebäude wird entsprechend den Einnahmen und Ausgaben für jede Kirchenstiftung individuell festgelegt.

Der Richtwert der Haushaltsgruppe 64 – Anschaffungen bleibt unverändert.

Der Richtwert der Haushaltsgruppe 65 – Allgemeine Einnahmen bleibt unverändert.

Die für jede Kirchenstiftung endgültig festgelegten Richtwerte sind den Haushaltsbescheiden zu entnehmen.

2. **Instandhaltungspauschalen – Grundstücke Gebäude (Haushaltsstellengruppe 63)**

Die Zuweisung der Instandhaltungspauschalen 2025 erfolgt analog zur Zuweisung für 2024.

Soweit die Instandhaltungspauschalen im laufenden Haushaltsjahr nicht verbraucht werden, sind zweckgebundene Rückstellungen (auf Konto 09100/8891) zu bilden.

Für die nach den diözesanen Bauregeln genehmigungsfreien Baumaßnahmen bis 50 TEUR sind vorrangig die Instandhaltungspauschalen zu verwenden.

3. **Einnahmen aus Vermietungen**

Reine Mietobjekte (z. B. Häuser, Eigentumswohnungen), die seelsorglich nicht genutzt werden, sind über das Konto 2612... zu buchen. Die Kirchenverwaltung muss durch eine vorausschauende Planung die Rentabilität dieser Gebäude sicherstellen. Reine Mietobjekte werden vom Erzbischöflichen Ordinariat nicht bezuschusst, der Bauunterhalt muss durch die Einnahmen aus dem Renditeobjekt gedeckt sein.

Jährliche Überschüsse, die sich aus den Mieterträgen nach Abzug der Ausgaben für Gebäudeunterhalt und Reparaturen sowie für Personal- und Sachaufwendungen (aus dem Haushalt aufgewendete Personal- und Sachkosten sind dem Mietobjekt zu belasten, soweit diese zuordenbar sind) ergeben, verbleiben für den Bauunterhalt auf dem Konto 2612...

Sofern der prognostizierte künftige Bauunterhalt der nächsten 20 Jahre durch die Mittel auf dem Konto 2612... gedeckt ist, können nach Antrag und in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht, Sachgebiet Finanzierung von Baumaßnahmen (Baufinanzierung-Kirchenstiftungen@eomuc.de), vom verbleibenden Überschuss Mittel anderweitig verwendet werden.

Aus den jährlichen Mieteinnahmen der übrigen Mietobjekte, d. h. der teilweise pastoral genutzten Objekte (z. B. vermietete Wohnung im Pfarrhaus oder Pfarrzentren), sind 50 % für Instandhaltung und Reparaturmaßnahmen zu verwenden bzw. wenn nicht verbraucht einer entsprechenden Rücklage (083..) zuzuführen. Die übrigen 50 % fließen dem ordentlichen Haushalt zu und werden bei der Festsetzung des Richtwertes entsprechend berücksichtigt.

4. Einnahmen aus Anlagevermögen

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Anlagevermögens (z. B. aus Pacht- und Erbpachteinnahmen, AGF-Erträge) fließen dem ordentlichen Haushalt zu.

80 % der Pacht- und Erbpachteinnahmen sowie 1/3 der Erträge aus Anlagen im Aachener Grundfonds sind im Richtwert der Haushaltsgruppe 63 eingerechnet. 20 % der Pacht- und Erbpachteinnahmen bzw. 2/3 der Erträge aus Anlagen im Aachener Grundfonds können einer freien Rücklage zugeführt werden.

5. Vorlage des Haushaltsplans 2025

Für das Haushaltsjahr 2025, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist für den gesamten Pfarrbereich ein Haushaltsplan gemäß Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 26 bis 29 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. August 2024 zu erstellen und von der Kirchenverwaltung zu beschließen. Danach ist der Haushaltsplan 2025 der Kirchenstiftung, gegebenenfalls mit den separaten Haushaltsplänen des Pfarrgemeinderats und der Jugend,

bis 30. Juni 2025

bei der Erzb. Finanzkammer einzureichen.

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 erfolgt erstmalig über MACH. Zur Erfassung der Haushaltsplanung in MACH und zum Einreichungsprozess erfolgt eine gesonderte Kommunikation.

6. Auszahlungsmodus des Haushaltszuschusses 2025

Die Auszahlung des Haushaltszuschusses 2025 erfolgt in folgenden Raten:

Februar: 40 % des genehmigten ordentlichen Haushaltszuschusses 2024

Juni: 40 % des genehmigten ordentlichen Haushaltszuschusses 2024

IV. Quartal: Rest des genehmigten ordentlichen Haushaltszuschusses 2025

(abhängig von der Einreichung der Unterlagen (s.o.) und dem Bearbeitungsstand)

Wir behalten uns die Auszahlung des Restbetrags vor, sollte die Jahresrechnung 2024 sowie der Haushaltsplan 2025 nicht bei der Erzb. Finanzkammer eingereicht werden.

7. Adressierung von Anfragen

Anfragen zum Haushalt und zur Finanzierung von Baumaßnahmen sind an die jeweiligen Funktionspostfächer zu richten.

Bitte geben Sie im Betreff stets Ihre Seelsorgsstellennummer an. Dies erleichtert uns die Bearbeitung.

7.1 Haushaltszuschüsse

Funktionspostfach: Haushalt-Kirchenstiftungen@eomuc.de

7.2 Finanzierung von Baumaßnahmen

Funktionspostfach: Baufinanzierung-Kirchenstiftungen@eomuc.de

7.3 Rechnungswesen

Anfragen sind direkt an die zuständigen Sachbearbeiter:innen zu richten.

17. Jahresrechnung der Kindertageseinrichtungen für 2024 und Haushalt der Kindertageseinrichtungen für 2025

I. Jahresrechnung 2024, Haushaltsplan 2025 und Antrag auf Haushaltszuschuss

Jede Kirchenstiftung hat gemäß Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 31 bis 33 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. August 2024 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2024, Nr. 7, S. 238–289) einen Rech-

nungsabschluss und gemäß Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 26 bis 29 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. August 2024 einen Haushaltsplan für die Kindertageseinrichtungen zu erstellen, zu beschließen und der Stiftungsaufsichtsbehörde (Erzb. Finanzkammer) vorzulegen.

Wir bitten, die Jahresrechnung 2024 (01.01.2024 bis 31.12.2024) der Kindertageseinrichtung

bis 31. März 2025

bei der Erzb. Finanzkammer, EFK 2.1.1.2 Rechnungswesen, zur Prüfung vorzulegen.

Die unterschriebene und beschlossene Jahresrechnung 2024, der Haushaltsplan 2025 (01.01.2025 bis 31.12.2025) und ggf. der Antrag auf Haushaltszuschuss sind analog dem Vorjahr dem Fachbereich EFK 2.1.1. als PDF-Dokument über folgendes Funktionspostfach einzureichen:

haushaltsunterlagen@eomuc.de

Frist zur Einreichung: 30. Juli 2025

Die Haushaltsplanung erfolgt analog dem Kalenderjahr. Zwischenzeitlich gelten die Regelungen für die haushaltslose Zeit gemäß Art. 30 der Ordnung für kirchliche Stiftungen.

Sofern die Jahresrechnung 2024 ein Defizit ausweist, kann über das Antragsformular (mit Begründung) ein Haushaltszuschuss beantragt werden. Nach der Prüfung der Unterlagen wird über den Antrag entschieden und die Kirchenstiftung/Kindertageseinrichtung darüber informiert.

Ein Haushaltszuschuss der Erzbischöflichen Finanzkammer kann aufgrund der weiterhin sinkenden und zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nur dann erwartet werden, wenn trotz Beachtung der im Folgenden dargestellten Haushaltsgrundsätze und einer kostendeckenden Haushaltsplanung im Verlauf des Haushaltsjahres durch unvorhersehbare Ausgaben oder Einnahmeausfälle ein Haushaltsdefizit entsteht, das nicht durch vorhandene Rücklagen bzw. Überschüsse aus den Vorjahren oder vorrangig durch anderweitige Zuschüsse z. B. seitens der Kommune abgedeckt werden kann. Ein Haushaltszuschuss kann daher nicht als selbstverständlich angesehen werden und unterliegt keinem Rechtsanspruch.

Zur Berechnung der kindbezogenen Förderung und der Elternbeiträge sowie zur Ermittlung einer kostendeckenden Haushaltsführung sind die Analyseberechnungen über adebiskITA zu verwenden.

II. Haushaltsgrundsätze

Um die wirtschaftliche Betriebsführung sowie den notwendigen pädagogischen Personaleinsatz der Kindertageseinrichtung zu sichern, gelten unter Beachtung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) folgende Grundsätze bei der Erstellung und dem Vollzug des Haushalts:

1. Alle Personal- und Sachausgaben stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Der Haushalt ist kostendeckend zu planen, d. h. die Ausgaben sind so zu kalkulieren, dass sie durch die Einnahmen (Förderung BayKiBiG, Elternbeiträge, Spenden, freiwillige Leistungen der Kommune, Aktionen etc.) finanziert werden.
2. Als Mindestanstellungsschlüssel ist gemäß BayKiBiG für je 11 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals (= 1:11) festgelegt. Empfohlen wird jedoch ein Anstellungsschlüssel von 1:10, der bei der Planung anzustreben ist. Bei der Ermittlung der Buchungszeitstunden sind die Gewichtungsfaktoren (1,2 / 1,3 / 2,0 / 4,5) der aufgenommenen Kinder entsprechend zu berücksichtigen. Der Mindestanstellungsschlüssel (1:11) und der Qualifikationsschlüssel (mind. 50 % Fachkraftstunden) müssen eingehalten werden, da ansonsten kein Förderanspruch besteht.

Die Vorgaben des Leitfadens zum Vorgehen bei Personaleinstellungen für Stiftungs-Kindertageseinrichtungen der Stiftungsaufsichtsbehörde sind zu beachten.

Wichtiger Hinweis zum Förderanspruch:

Die Einhaltung des Anstellungs- und Qualifikationsschlüssels und damit die Voraussetzung für die Förderung nach BayKiBiG ist im Programm adebisKITA bei „Analyse / Analysemodell“ ersichtlich. Diese Analyse ist jeweils monatlich zum Monatsanfang auf der Grundlage der aktuellen Kinder- und Personaldaten aus dem Programm zu generieren und **vom Träger / Kita-VWL** (in Absprache mit der Kindergartenleitung) zu überprüfen!

Die Verantwortung zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen liegt beim Träger! Sobald im Abrechnungsverfahren KiBiG.web die entsprechenden Module freigeschaltet sind, ist bei der Aufenthaltsgemeinde der jeweiligen Kinder der Antrag auf Abschlagszahlungen und der vollständige Förderantrag (ab Januar für das zurückliegende Jahr) zu stellen. **Der vollständige Förderantrag (Endabrechnung) muss bis spätestens 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt sein! Soweit die Frist nicht eingehalten wird, verliert der Träger die gesamte gesetzliche Förderung (Jahressumme)!**

Um die Auszahlung der Abschlagszahlungen zu gewährleisten, sind rechtzeitig die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung aus adebisKITA in KiBiG.web (spätestens zu den jeweiligen Stichtagen 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10.) zu übertragen und an das zuständige Rechenzentrum zu melden. Sofern dies nicht geschieht, wird staatlicherseits die nächste Abschlagszahlung ausgesetzt.

Bei Fragen zu adebisKITA können Sie sich an die Hotline -1700 und zu KiBiG.web an die Hotline des technischen Supports 02 08/ 77 89 98 81 wenden.

Förderausfälle können **nicht** durch Haushaltszuschüsse seitens der Erzb. Finanzkammer ausgeglichen werden.

3. Das BayKiBiG schreibt eine stundenbezogene Staffelung der Elternbeiträge um mind. 10 % vor. Wir empfehlen für dieses Haushaltsjahr einen Mindestbeitrag von 140 EUR/Monat für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bzw. von 210 EUR/Monat für Kinder bis drei Jahre, bezogen auf den Buchungszeitraum von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden. Sollte die Beitragshöhe nicht seitens der Gemeinde im Rahmen einer Defizitvereinbarung oder anderweitig gebunden und niedriger als die Empfehlung sein, kann ein daraus resultierendes Defizit nicht durch einen Haushaltszuschuss ausgeglichen werden.
4. Durch die kind- und stundenbezogene Förderung ist für die Wirtschaftlichkeit der Kindertageseinrichtung eine möglichst volle Auslastung von zentraler Bedeutung. Wir bitten deshalb die Kirchenverwaltung, die Trägervertreter sowie die Kindergartenleitung, darauf besonders zu achten und ggf. durch gezielte bedarfsorientierte Angebote an die Eltern freie Platzkapazitäten auszuschöpfen.
5. Der Küchenbereich hat sich in den Einnahmen und Ausgaben (Sach- und Personalkosten) selbst zu finanzieren (Kostendeckungsprinzip). Soweit das Personal am Mittagessen des Kindergartens teilnimmt, ist dafür vom Personal mindestens das für Kinder übliche Essensgeld zu bezahlen.
6. Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist grundsätzlich kostendeckend aus Spielgeldeinnahmen zu finanzieren.
7. Veranstaltungen, Feste und Ausflüge sind kostendeckend zu kalkulieren.
8. Für Anschaffungen (Erzieherinnenstühle, Einrichtungen, Geräte etc.) können je nach Bedarf und Größe der Kindertageseinrichtung bis zu 2.500 EUR im Haushalt angesetzt werden.

Die EDV-Standard-Ausstattung für die Kindertageseinrichtungen wird durch die Erzdiözese München und Freising gestellt.

-
9. Für betriebliche Fortbildungsmaßnahmen des pädagogischen Personals gilt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die „Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen“.

Die Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. An Fortbildungsmaßnahmen, zu denen sie vom Träger verpflichtet werden, haben sie teilzunehmen. Die Kosten trägt der Dienstgeber.

10. Es ist darauf zu achten, dass die jährlichen Schließungszeiten nicht mehr als 30 Arbeitstage betragen. Bleibt ein Kindergarten länger geschlossen, so folgt eine Kürzung der Jahresförderung pro zusätzlichen Schließtag um **1/220**; davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung dienen. Diese Kürzung kann nicht durch einen Haushaltszuschuss der Erzb. Finanzkammer ausgeglichen werden.
11. In pädagogischen, konzeptionellen und personellen Angelegenheiten steht den Trägern die Fachberatung für KITA-Einrichtungen des Caritasverbandes unterstützend zur Verfügung. Die Beratung kann auch für die Teamfortbildung in Anspruch genommen werden.

Des Weiteren unterstützt Sie das Ressort 5/Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen.

Ansprechpartner:innen Ressort 5 Abt. Stiftungskitas:

Sonja Lindmeier-Dankerl, Abteilungsleitung

Telefon: 089/ 21 37-16 66, E-Mail: slindmeier-dankerl@eomuc.de

Beate Jendresek, Sachreferentin Münchner Kita-Förderung

Telefon: 089/ 21 37-77 379, E-Mail: bjendresek@eomuc.de

sowie die den Einrichtungen bekannten Sachreferenten und -referentinnen

III. Baumaßnahmen an Kita-Gebäuden

Bei der Abwicklung der Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an kircheneigenen Kita-Gebäuden wird wie folgt unterschieden:

Instandhaltungsmaßnahmen mit Gesamtkosten bis 20 TEUR pro Einzelmaßnahme sind immer durch den Träger (Kita-Ausschuss) zu beschließen. Ansatz, Buchung und Finanzierung erfolgen über den ordentlichen Kita-Haushalt (Kontenklasse 6).

Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Gesamtkosten ab 20 TEUR pro Einzelmaßnahme sind durch die Gebäudeeigentümerin/Kirchenstiftung zu beschließen. Ansatz, Buchung und Finanzierung erfolgen über die Buchhaltung der Kirchenstiftung (Kontenklasse 5).

Bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 20 TEUR ist zudem zu unterscheiden zwischen gemäß den Diözesanen Bauregeln genehmigungsfrei-

en Baumaßnahmen mit Gesamtkosten zwischen 20 TEUR und 50 TEUR und gemäß den Diözesanen Bauregeln genehmigungspflichtigen Maßnahmen mit Gesamtkosten ab 50 TEUR.

1. Kleinere Instandhaltungsmaßnahmen bis 20 TEUR

Zu den genehmigungsfreien einfachen Instandhaltungsmaßnahmen zählen Inspektion, Wartung, Instandsetzungen (z. B. Reparaturen zur Behebung kleinerer Schäden) sowie Optimierungen und Schönheitsreparaturen (wie z. B. Malerarbeiten). Diese sind bis zu 20 TEUR je Einzelmaßnahme im ordentlichen Haushalt der Kita (Kontoklasse 6) zu buchen und dort – wenn vorhersehbar – einzuplanen.

Bei höheren Kosten ist es immer auch zielführend, sich im Rahmen der Haushaltsplanung hinsichtlich der Maßnahmen mit der Kommune abzustimmen, um eine Kostenbeteiligung zu erzielen. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine oder unzureichende Vereinbarungen zur Kostenübernahme im Defizitvertrag getroffen sind. Sollten durch die Maßnahmen Defizite entstehen, die nicht durch Eigen- oder Drittmittel gedeckt sind, kann im Rahmen der nachgelagerten Haushaltsbezuschung ein Antrag auf Mitfinanzierung bei der EFK gestellt werden. Dies ist entsprechend im Antrag auf Haushaltszuschuss zu vermerken.

Die Beschlussfassung und Auftragsvergabe obliegen bei diesen Fällen der Trägerin der Einrichtung (KiTa-Ausschuss). Sollten die Maßnahmen die Gebäudesubstanz tangieren, sind diese immer auch im Vorfeld mit dem Gebäudeeigentümer abzustimmen.

2. Instandhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen zwischen 20 TEUR und 50 TEUR

Bei größeren Instandhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen (z. B. Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallationen oder z. B. Dach- oder Fassadenmaßnahmen) ist häufig auch die Gebäudesubstanz betroffen. In diesen Fällen erfolgen die finanzielle Abwicklung und die Beschlussfassung bei der Kirchenstiftung, die Gebäudeeigentümerin ist (Buchung in Kontenklasse 5). Auftraggeber und Bauherr ist ebenfalls die Gebäudeeigentümerin.

Sollte die Gebäudesubstanz nicht betroffen sein (z. B. Malerarbeiten), gelten in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Erzb. Finanzkammer die Ausführungen unter o. g. Punkt „Kleinere Instandhaltungsmaßnahmen bis 20 TEUR“.

Unabhängig von der Genehmigungsfreiheit nach den Diözesanen Bauregeln ist hierfür ein Finanzierungsplan für das vereinfachte Verfahren (F553) aufzustellen und bei der Erzb. Finanzkammer, EFK 2.1.1.1 Finanzierung von Baumaßnahmen, einzureichen. Der Kirchenstiftung ist es nur in einge-

schränktem Umfang möglich, Eigenmittel für die Baumaßnahme einzubringen. Es können nur Rücklagen eingebracht werden, deren Zweckbindung dieses zulässt. Dies sind i. d. R. lediglich die Rücklagen „Freie Verwendung“ und „Kindergarten“. Sofern die Finanzierung nicht durch Eigen- oder Drittmittel (z.B. Kommune) gedeckt ist, kann daher durch die Gebäudeeigentümerin über den Finanzierungsplan F553 die Auszahlung einer nachgelagerten Instandhaltungspauschale beantragt werden.

3. Umfangreiche Erhaltungs- und Baumaßnahmen über 50 TEUR

Bei Maßnahmen über 50 TEUR ist nach den diözesanen Bauregeln immer ein Baugenehmigungsantrag mit Finanzierungsplan durch die Gebäudeeigentümerin zu stellen. Die finanzielle Abwicklung und die Beschlussfassung erfolgen auch in diesem Fall analog der vorgenannten Ziff. 2 über die Gebäudeeigentümerin (Buchung in Kontenklasse 5). Für Baumaßnahmen im Vereinfachten Verfahren (Gesamtkosten zwischen 50 TEUR und 300 TEUR) kann mit Einreichung des Finanzierungsplans ebenfalls ein Antrag zur Auszahlung einer nachgelagerten Instandhaltungspauschale gestellt werden, sofern die Finanzierung nicht durch Eigen- oder Drittmittel (z. B. Beteiligung Kommune oder sonstige Zuschüsse) gedeckt ist.

Über die Finanzierung/Bezuschussung von Maßnahmen im Normalverfahren oder Besonderen Verfahren (Gesamtkosten über 300 TEUR) entscheidet der Vergabeausschuss im Rahmen der Antragsstellung.

Bau- und Erhaltungsmaßnahmen sind hinsichtlich einer möglichen Kostenbeteiligung im Vorfeld immer mit der Kommune abzustimmen. Da der Kita-VWL i. d. R. einen guten Kontakt zur Kommune hat, unterstützt er die jeweilige Gebäudeeigentümerin bei diesen Abstimmungen.

Münchner Kindertageseinrichtungen haben mit der neuen Münchner KiTa-Förderung (MKF) ein Förderbudget **für Instandhaltungsmaßnahmen** zur Verfügung. Die über die Münchner Kitaförderung finanzierten Instandhaltungsmaßnahmen sind entsprechend **über die Kindertageseinrichtung abzuwickeln** und zu buchen. Die Beschlussfassung und Auftragsvergabe übernimmt in diesen Fällen die Trägerin der Einrichtung (KiTa-Ausschuss). Sollten die Maßnahmen die Gebäudesubstanz tangieren, sind die Maßnahmen immer auch im Vorfeld mit der Gebäudeeigentümerin abzustimmen, d. h. eine Baumaßnahme ohne Zustimmung der Gebäudeeigentümerin (KV-Beschluss) ist nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen über 50 TEUR auch für Münchner Kindertageseinrichtungen nach den Diözesanen Bauregeln genehmigungspflichtig sind.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Gebäudeeigentümerin (i. d. R. vertreten durch KiStift-VWL) und Kita-VWL ist bei Baumaßnahmen erforderlich. Es wird empfohlen, dass Gebäudeeigentümerin (KiStift-VWL) und

Gebäudenutzerin (Kita-VWL) zusammen jährlich auf Grundlage einer gemeinsamen Begehung der Gebäude einen kurz- und mittelfristigen Instandhaltungsplan aufstellen.

IV . Adressierung von Anfragen

Anfragen zum Haushalt und zur Finanzierung von Baumaßnahmen sind an die jeweiligen Funktionspostfächer zu richten.

1. Haushaltszuschüsse

Funktionspostfach: Haushalt-Kirchenstiftungen@eomuc.de

2. Finanzierung von Baumaßnahmen

Funktionspostfach: Baufinanzierung-Kirchenstiftungen@eomuc.de

3. Rechnungswesen

Anfragen sind direkt an die zuständigen Sachbearbeiter:innen zu richten.

München, im Januar 2025

Markus Reif

Erzbischöflicher Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer

Stellv. Erzbischöflicher Finanzdirektor

Personalveränderungen

Priester:

30.11.2024 Föckersperger Reinhold: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Gammelsdorf-St. Vitus, Hörgertshausen-St. Jakobus der Ältere, Margarethenried-St. Margaretha und Priel-St. Johann Baptist sowie als Leiter des Pfarrverbandes Hörgertshausen-Gammelsdorf;

Greul Richard: entpflichtet von der Stelle „Seelsorge in der Seniorenpastoral“ im Sozialraum 148 – gleichzeitig zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Gammelsdorf-St. Vitus, Hörgertshausen-St. Jakobus der Ältere, Margarethenried-St. Margaretha und Priel-St. Johann Baptist sowie als Leiter des Pfarrverbandes Hörgertshausen-Gammelsdorf.

01.12.2024 Hagl Anton: unbefristete Verlängerung der Anweisung als Pfarradministrator der Pfarreien Grünwald-Maria Königin und Grünwald-St. Peter und Paul sowie als Leiter des Pfarrverbandes Grünwald.

07.12.2024 Valderrama Erazo Alvaro Eliot: entpflichtet als Leiter der Spanischsprachigen Katholischen Gemeinde München – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Mariahilf-St. Franziskus.

08.12.2024 Kappler Stephan: angewiesen als Leiter der Spanischsprachigen Katholischen Gemeinde München.

12.12.2024 Bula Marek: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Bergkirchen-St. Johann Baptist, Kreuzholzhausen-Hl. Kreuz, Oberroth-St. Peter und Paul und Schwabhausen-St. Michael sowie als Leiter des Pfarrverbandes Bergkirchen-Schwabhausen.

16.12.2024 Rümmler Bernhard: angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Pfarrei München-Christus Erlöser/Neuperlach.

31.12.2024 Amalraj P. Casmirrathis Kumar PMC: entpflichtet als Pfarrvikar in der Stadtkirche Landshut;

Arockiaraju P. Berno Rajesh PMC: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Solln;

Do Cong P. Luan CS: entpflichtet als Seelsorger in der Italienischen Katholischen Gemeinde München (Missio cum cura animarum);

Döring Heinrich: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Heimgarten-Schlehdorf-Ohlstadt-Großweil;

(31.12.2024) **Sauter** P. Philipp SDS: entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband St. Clemens und St. Vinzenz mit dem Projekt „Himmel über Neuhausen“;

Sobolewski P. Slawomir Dominik CR: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Taufkirchen (Vils) – gleichzeitig angewiesen als Seelsorgemithilfe in den Pfarrverbänden Dorfen, Holzland, Isen, St. Wolfgang und Taufkirchen (Vils).

01.01.2025 Amalraj Casmirrathis Kumar: angewiesen als Pfarrvikar in der Stadtkirche Landshut;

Arockiaraju Berno Rajesh: angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Solln;

Gottswinter Markus: angewiesen zur Mitarbeit in der Seniorenpastoral im Dekanat Bad Tölz-Wolfratshausen (befristet bis 31.08.2029).

31.01.2025 Brandl Jakob: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Frauenneuharting-Mariä Heimsuchung, als Pfarradministrator der Pfarreien Aßling-St. Georg und Emmering-St. Pankratius, als Kurat der Kuratien Dorfen-St. Aegidius und Steinkirchen-St. Martin sowie als Leiter des Pfarrverbandes Aßling – gleichzeitig Versetzung in den dauernden Ruhestand;

Mutonkole-Muyombi Anicet: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Grafing-St. Ägidius, als Pfarradministrator der Pfarrei Straußdorf-St. Johannes der Täufer sowie als Leiter des Pfarrverbandes Grafing – gleichzeitig angewiesen als Seelsorgemithilfe im Dekanat Ebersberg (befristet bis 12.04.2025).

Ständige Diakone:

30.11.2024 Forster Josef, DiR: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Schweitenkirchen.

01.12.2024 Eehalt Oskar, DH, hauptberuflicher Diakon in der Notfallseelsorge im Sozialraum 195, der aus dem Dekanat Bad Tölz-Wolfratshausen gebildet wird: zusätzlich angewiesen als hauptberuflicher Diakon zur Leitung des Fachbereichs Justizvollzug und in der Gefängnisseelsorge im Sozialraum 279, bestehend aus der Justizvollzugsanstalt Garmisch-Partenkirchen, sowie als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Königsdorf-Beuerberg – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Bad Tölz.

31.12.2024 Häckler Anton, DiR: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Grünwald;

Maniur Ioan, DH: entpflichtet als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Am Luitpoldpark;

Walter Peter, DH: angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Anger-Aufham-Piding – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Anger-Aufham-Piding.

01.01.2025 Juric Danijel, DH, hauptberuflicher Diakon in der Justizvollzugsanstalt München: zusätzlich angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Am Luitpoldpark;

Stürber Bernhard, DiR, Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Pasing: zusätzlich angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Metropolitanpfarre Zu Unserer Lieben Frau.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

01.12.2024 Höher Marion, Pastoralreferentin im Pfarrverband Tuntenhausen-Schönau: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferentin im Pfarrverband Aßling.

31.12.2024 Pöllmann Christine, Pastoralreferentin im Pfarrverband Eichenau-Alling und Referentin für Pastoralpsychologische Bildung/KSA: entpflichtet als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 160;

Roth Monika, Referentin in der Berufseinführung mit Schwerpunkt Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten: entpflichtet als Pastoralreferentin im Pfarrverband Altschwabing;

Schädlich-Buter Gustav: entpflichtet als Pastoralreferent in der Behindertenseelsorge in der Stiftung Pfennigparade – Eintritt in den Ruhestand;

Wouters Armin: entpflichtet als Leiter des Ressorts Grundsatzfragen und Strategie – Eintritt in den Ruhestand.

01.01.2025 Lang Otto, Pastoralreferent in den Pfarreien München-Mariä Sieben Schmerzen und München-St. Nikolaus sowie Pfarrverbandsbeauftragter für den Pfarrverband Hasenberg-Zu unserer lieben Frau am Holz: beauftragt zum Kirchenverwaltungsvorstand der Kirchenstiftungen in den Pfarreien München-Mariä Sieben Schmerzen und München-St. Nikolaus.

Gemeindereferenten und -referentinnen:

- 31.08.2024 Schmeil** Claudia: entpflichtet als Gemeindereferentin im Pfarrverband St. Thomas Apostel-St. Lorenz und im Münchenstift – Haus an der Effnerstraße.
- 01.11.2024 Burgthaler** Katharina: zugewiesen als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge im Klinikum Traunstein – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin in der Justizvollzugsanstalt Bad Reichenhall im Sozialraum 205 und in der Krankenpastoral im Sozialraum 203.
(Berichtigung von Amtsblatt 2024, Nr. 13, S. 486)
- 15.11.2024 Meier** Michaela: zugewiesen als Gemeindereferentin in der Seniorenpastoral im Sozialraum 213, der aus den Pfarrverbänden Gmund-Bad Wiessee, Tegernsee-Egern-Kreuth und Waakirchen gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin Mobile Reserve für die Pastoral in der Abteilung Gemeindereferenten und -referentinnen.
- 30.11.2024 Pauer** Gabriela, Gemeindereferentin im Pfarrverband Hörgertshausen-Gammelsdorf: entpflichtet als Gemeindereferentin im Pfarrverband Moosburg-Pfrombach.
- 01.12.2024 Gregull** Katharina: zugewiesen als Beschäftigte im kirchlichen Pastoraldienst im Pfarrverband Partenkirchen-Farchant-Oberau;
Leininger Ulrike: zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Mariahilf-St. Franziskus – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin Mobile Reserve in der Pastoral.
- 15.12.2024 Michaelsamy** Sr. Juliane SSPC: zugewiesen als Mitarbeiterin in der Pastoral in der Heim- und Seniorensorge im Caritas Altenheim St. Josef Prien, Katharinenheim Haus Katharina und Laurentiushof Senioren- und Pflegeheim – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Bad Endorf;
Neumann Lucia, Dekanatsbeauftragte für das Dekanat Landshut: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin im Dekanat Landshut – unter gleichzeitiger Entpflichtung von der Mitarbeiterbezogenen Funktionsstelle im Pfarrverband Altfraunhofen.
- 01.01.2025 Brenninger** Irmgard, Gemeindereferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 135: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 138, der aus den Pfarrverbänden Holzland, Reichenkirchen-Maria Thalheim und Wartenberg gebildet wird;

(01.01.2025) **Geh** Michaela, Gemeindereferentin in der Geistlichen Begleitung von Gemeindeassistenten und -assistentinnen und Gemeindereferenten und -referentinnen: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin in der Jugendpastoral im Sozialraum 66, der aus den Pfarrverbänden Harlaching, Maria Königin der Engel und Obergiesing gebildet wird;

Niedermeier Barbara, Gemeindereferentin im Pfarrverband Dachau-Hl. Kreuz und St. Peter: zugewiesen als Gemeindereferentin in der Notfallseelsorge im Sozialraum 119, der aus dem Dekanat Dachau gebildet wird;

Schaefer Ruth: zugewiesen als Leitung der Seniorenpastoral im Dekanat Bad-Tölz-Wolfratshausen – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 190;

Stein Markus: zugewiesen als Gemeindereferent in der Jugendpastoral im Sozialraum 222, der aus den Pfarrverbänden Bruckmühl, Feldkirchen-Höhenrain-Laus, Heufeld-Weihenlinden und Tuntenhausen-Schönau gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferent im Pfarrverband Bruckmühl und im Pfarrverband Heufeld-Weihenlinden.

01.02.2025 **Michalczyk** Margareta: entpflichtet als Theologische Referentin des Katholischen Kreisbildungswerkes Garmisch-Partenkirchen – Eintritt in den Ruhestand;

Rieß-Gschlöbl Anna, Sachreferentin in der Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit: zugewiesen als Referentin Berufseinführung Quereinstieg in Pastorale Berufsfelder.

Veranstaltungen und Termine

Angebot der Stabsstelle Berufungspastoral

Junge Exerziten in der Osterwoche 2025: „Hoffnung ist Mut“

Gemeinsam aus dem Glauben Hoffnung schöpfen und mutig den eigenen Weg gehen.

Zusammen mit Gleichgesinnten machen wir einen Einkehrschwung und bleiben dem auf der Spur, was Gott uns schenken will: ein erfülltes Leben in der Freundschaft mit Jesus Christus.

Elemente dieser Tage sind gemeinsame und persönliche Gebetszeiten und Gottesdienste, ermutigende Impulse und Austausch in der Gruppe, Eintauchen in das Wort Gottes, persönliche Begleitgespräche, Kreativzeiten und Stille.

Beginn: Dienstag, 22. April 2025, 18:00 Uhr

Ende: Samstag, 26. April 2025, 10:00 Uhr

Ort: Kloster St. Theresia, Stadl, Hauptstraße 1, 83567 Unterreit

Begleitung: Pfr. Klaus Hofstetter, Sr. Erika Wimmer

Zielgruppe: Junge Christinnen und Christen zwischen 18 und 30 Jahren

Kosten: 140,00 EUR (für Verdienende)

60,00 EUR (für Auszubildende und Studierende)

Am Preis soll die Teilnahme nicht scheitern!

Information: Berufungspastoral in der Erzdiözese München und Freising

Pfr. Klaus Hofstetter, Sr. Erika Wimmer und Team

Telefon: 089/ 21 37-773 42

Anmeldung: bis 4. März 2024 unter:

www.erzbistum-muenchen.de/anmeldung-berufungspastoral

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München,
Kapellenstraße 4, 80333 München
Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar
Kontakt: amtsblatt@eomuc.de
Satz: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München